

**Antrag auf Erteilung einer pauschalen Park-
Ausnahmegenehmigung für firmeneigene
Werkstatt- und Servicefahrzeuge bei Reparatur- und
Montagearbeiten** o.ä. - im eingeschränkten Halteverbot, - auf
Bewohnerparkplätzen, - an Parkuhren und Parkscheinautomaten
gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)



STADT MOERS

Fachbereich 8 – Straßen, Vermessung und Verkehr
Fachdienst 8.3 – Technische Informationsstelle

Hinweis:

Weitere Informationen können Sie aus dem beigefügtem Merkblatt zum Parkausweis für **Handwerksbetriebe** im Regierungsbezirk Düsseldorf oder der unten verlinkten Website der Stadt Moers entnehmen.

<https://www.moers.de/rathaus-politik/rathaus/dienstleistungen/park-und-halteausnahme-fuer-pflegedienste-und-handwerker>

1. Unternehmen (bitte vollständig ausfüllen)

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Familiename (Kontaktperson)		Vorname (Kontaktperson)
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (Festnetz oder Mobil)	E-Mail		

2. Kraftfahrzeug (bitte zutreffendes ankreuzen)

- Fahrzeug ist mit einem **festen Firmenaufdruck** auf den Fahrzeuglängsseiten versehen
- Es wird **schweres Werkzeug oder Material transportiert**
- Fahrzeug hat ein **festes Kennzeichen**
- Fahrzeug hat **feste Einbauten**

Bisherige Genehmigungsnummer	Amtl. Kennzeichen (1)	Amtl. Kennzeichen (2)	Bilder der angegebenen Fahrzeuge liegen dem Antrag bei
------------------------------	-----------------------	-----------------------	--

			<input type="checkbox"/>

3. Anlagen (folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen)

- Gewerbeanmeldung
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Handwerkskarte
- Nachweis der Fahrzeuganforderungen (Bilder der Fahrzeuglängsseiten + Kennzeichen)

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

M e r k b l a t t

Parkausweis für Handwerksbetriebe im Regierungsbezirk Düsseldorf

Im Rahmen des Modellprojekts „Mittelstandfreundliche Verwaltung NRW“ einigten sich alle Kommunen und Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf einen bezirksweiten Handwerkerparkausweis anzubieten und damit den im Folgenden näher definierten Handwerksbetrieben besondere Parkerleichterungen für bestimmte Service- und Werkstattfahrzeuge im gesamten Bezirk Düsseldorf (**Geltungsbereich**) zu ermöglichen:

1. Berechtigte Handwerksbetriebe:

Handwerksordnung Anlage A:

Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kalte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetz- und Bildhauer, Stuckateure, Maler- und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Kälteanlagebauer, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler, Glaser.

Handwerksordnung Anlage B:

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rolladen- und Jalousiebauer, Raumausstatter, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer, Fuger, Holz- und Bautenschutz-gewerbe, Rammgewerbe, Betonbohrer und -schneider, Rohr- und Kanalreinigung, Kabelverleger, Einbau von genormten Baufertigteilen, Gebäudereinigung und Getränkeleitungsreinigung.

2. Fahrzeuganforderungen:

Die Vereinbarung für einen bezirkswweit einheitlich gültigen Handwerkerparkausweis gilt nur für die **Service- und Werkfahrzeuge** von Betrieben, die **Reparatur- oder Montagearbeiten** ausführen. An die Service- und Werkstattfahrzeuge sind folgende **Anforderungen** zu stellen:

- Dem Service- und Werkstattfahrzeug muss ein festes Kennzeichen zugeordnet sein und
- Das Fahrzeug muss feste Einbauten haben oder
- Schweres Werkzeug oder Material transportieren/ lagern und
- Mit einem Firmenaufdruck versehen sein.

3. Berechtigungsumfang:

Der Parkausweis berechtigt für jeweils nur **ein Fahrzeug** zum Parken im eingeschränkten Haltverbot; im Stadtgebiet **Wuppertal** nur in Zonen, die **zusätzlich mit zeitlichen Beschränkungen** versehen sind. Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr und ohne Beachtung der Höchstpark-dauer
Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
Parken auf Bewohnerparkplätzen.

Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und **gilt somit nicht zum Parken am Betriebsitz, an der Zweigniederlassung und in deren Nähe**. Zudem sind folgende städtische **Zonen generell** von dieser Genehmigung **ausgeschlossen**:

- Düsseldorf: Königsallee
- Essen: alle Ladezonen im eingeschränkten Haltverbot
- Oberhausen: Marktstraße zwischen Mülheimer- und Alsen Straße
- Wuppertal: Wall
- Fußgängerzonen sind von dieser Regelung generell ausgeschlossen!

4. Gültigkeit:

Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer **von 1 Jahr auf Widerruf** erteilt. Er gilt **nur während der allgemeinen Geschäftszeiten** (Montag bis Samstag von 7 Uhr bis 20 Uhr).

5. Antragsverfahren/ Zuständigkeit:

Der Antragsberechtigte richtet seinen Antrag (mit entsprechendem Antragsformular- siehe umseitig) an die örtlich zuständige Behörde der Kommune oder des Kreises, in dem er seinen Betriebsitz hat. Es sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen: **Fahrzeugschein, Handwerkskarte, Gewerbeanmeldung, Nachweis der Fahrzeuganforderungen (siehe Ziffer 2)**.

6. Gebühren:

Die Gebühren richten sich nach den in den beteiligten Kommunen und Kreisen geltenden Sätze; für die bezirkswweite Gültigkeit **wird keine Zusatzgebühr** erhoben. (Kreis Wesel: Jahresausnahmegenehmigung = 100 Euro).

7. Allgemeine Hinweise:

Von dieser Parkerleichterung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn zur Verrichtung des Gewerkes in zumutbarer Entfernung keine frei verfügbaren Parkflächen vorhanden sind

Der Ausweis ist während des Parkens **im Original** – von außen gut lesbar – im Fahrzeug (hinter der Windschutzscheibe) auszulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Ausnahmegenehmigung oder deren Missbrauch können zu einer ordnungsrechtlichen Verfolgung, zum sofortigen Widerruf oder zur Versagung dieser für die Zukunft führen.